



HOLZGERLINGEN

Förderrichtlinie „Solare Energienutzung“

vom 25.04.2023, zuletzt geändert am 06.05.2024



1. Zuwendungszweck

Um die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen im privaten Wohnbereich in Holzgerlingen voranzutreiben, bietet die Stadt Holzgerlingen seit dem Jahr 2002 Förderprogramme zur erneuerbaren Energieerzeugung für die Einwohnerschaft von Holzgerlingen an. In der Neuauflage des aktuellen Förderprogramms „Solare Energieerzeugung“ wird die bisherige Förderung von Solarthermieanlagen weitergeführt. Das vorliegende Förderprogramm soll allen Einwohnern von Holzgerlingen eine Möglichkeit der Partizipation an der Energiewende ermöglichen, weshalb eine sozialgestaffelte Förderung von steckerfertigen Solaranlagen als neue Fördermaßnahme in das Förderprogramm aufgenommen wurde.

2. Gegenstand der Förderung

Das Förderprogramm umfasst den Kauf und die Installation folgender Energieerzeugungsanlagen:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| (A) Steckerfertige PV-Anlagen | ab Seite 4 |
| (B) Solarthermie-Anlagen | ab Seite 6 |

3. Förderungsvoraussetzungen und Förderausschlüsse

- Gefördert wird ausschließlich die Erstinstallation, folglich ist die Ersatzbeschaffung und Erweiterung von Bestandsanlagen von der Förderung ausgenommen.
- Förderanträge nach Kauf und Installation können nur im Jahr der Rechnungsstellung gestellt werden.
- Sofern Fördermaßnahmen dieses Förderprogramms ebenfalls auf Landes-/ Bundes- oder EU-Ebene für den Kreis der Antragssteller gefördert werden, hält sich die Stadtverwaltung offen, Förderungen auszusetzen.
- Fördermittel können nur gewährt werden, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderzuschusses.
- Anlagen zur gewerblichen Nutzung sind von der Förderung ausgeschlossen, die Förderung richtet sich ausschließlich an die Privatnutzung.
- Geleaste, gepachtete oder gemietete Anlagen sowie Eigenkonstruktionen, Prototypen und Insellösungen werden nicht gefördert.
- Anlagen, welche einer Pflicht zur Errichtung unterliegen, z.B. Pflicht zur Installation von PV-Anlagen gemäß § 23 KlimaG BW, werden nicht gefördert.



4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Förderanträge können über die Homepage der Stadt Holzgerlingen abgerufen werden oder sind auf Nachfrage bei der Stadtverwaltung erhältlich.
- Fördermaßnahmen können sowohl einzeln als auch gemeinsam beantragt werden.
- Förderanträge können **vor** oder **nach** Kauf und Installation gestellt werden und sind entweder per Mail an marc.fietz@holzgerlingen.de oder schriftlich an „Stadt Holzgerlingen, z. Hd. Sachgebietsleitung Steuern & Haushalt, Böblinger Straße 5-7, 71088 Holzgerlingen“ zu stellen.

Beantragung **vor** Kauf und Installation:

1. Angebot/Kostenvoranschlag einholen und den Förderantrag vollständig ausfüllen und einreichen.
2. Die Verwaltung prüft anschließend den Förderantrag - Im Falle eines positiven Prüfergebnisses erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid, der die Höhe der Zuwendung benennt.
3. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids können Sie die Anlage kaufen, installieren und in Betrieb nehmen.
4. Lassen Sie der Verwaltung die noch fehlenden Antragsunterlagen „Nach Installation/Inbetriebnahme“ zukommen.
5. Sind die Unterlagen vollständig und geprüft, wird der Förderbetrag auf ihr angegebenes Konto überwiesen.

Beantragung **nach** Kauf und Installation:

1. Förderantrag vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Unterlagen einreichen.
2. Die Verwaltung prüft anschließend den Förderantrag - Im Falle eines positiven Prüfergebnisses erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid, der die Höhe der Zuwendung benennt. Der Förderbetrag wird auf ihr angegebenes Konto überwiesen.



A – Steckerfertige PV-Anlagen

A.1 - Fördergegenstand

Gefördert wird der Kauf bzw. die Erstinstallation einer steckerfertigen PV-Anlage (Balkonkraftwerk, Solartisch) gemäß den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

A.2 - Fördersätze

Es gilt ein Förderzuschuss von 30% der förderfähigen Investitionskosten (max. 200 €). Abweichend hiervon, gilt für Inhaber eines Familien- und Sozialpass ein Förderzuschuss von 75% der förderfähigen Investitionskosten (max. 500 €).

A.3 – Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Mieter:innen
- Wohnungs- und Gebäudeeigentümer:innen

A.4 – Anforderungen zur Förderung

- ✓ Für die Installation und den Betrieb der Anlage gelten die aktuellen gesetzlichen Vorgaben, der aktuellen Stand der Technik sowie die Herstellervorgaben.
- ✓ Holen Sie sich als Wohnungseigentümer:innen und Mieter:innen die Erlaubnis Ihres Vermieters bzw. der Eigentümergemeinschaft zur Anbringung der Anlage ein.
- ✓ Für den elektrische Anschluss der Anlage an das Hausnetz sind die Vorgaben der DIN VDE V 0126-95 „Steckersolargeräte“ einzuhalten.
- ✓ Registrieren Sie Ihre steckerfertige PV-Anlage im Marktstammdatenregister.
- ✓ Die Anlage muss mindestens fünf Jahre in Ihrem Eigentum verbleiben und genutzt werden.
- ✓ Eine dauerhafte Verkehrssicherheit ist durch eine fachgerechte Befestigung sicherzustellen. Die Befestigung der Anlage muss auch außergewöhnlichen Witterungsbedingungen standhalten. Ein Herabfallen von Anlagenteilen oder der Unterkonstruktion ist auszuschließen.



B – Solarthermie-Anlagen

B.1 - Fördergegenstand

Gefördert wird die Erstinstallation von solarthermischen Anlagen.

B.2 – Fördersätze

Es gilt ein Förderzuschuss von 150,00 Euro für Anlagen zur Brauchwassererwärmung bzw. von 300,00 Euro für Anlagen zur Heizungsunterstützung sowie Kombinationsanlagen (Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung).

B.3 – Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Grundstückseigentümer:innen
- Dinglich Berechtigte
- Mieter:innen

B.4 – Anforderungen zur Förderung

- ✓ Für die Installation und den Betrieb der Anlage gelten die aktuellen gesetzlichen Vorgaben, der aktuellen Stand der Technik sowie die Herstellervorgaben.
- ✓ Holen Sie sich als Wohnungseigentümer:innen und Mieter:innen die Erlaubnis Ihres Vermieters bzw. der Eigentümergemeinschaft zur Anbringung der Anlage ein.
- ✓ Die Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine Fachbetrieb nachzuweisen (auch bei Eigenmontage).
- ✓ Die Anlage muss mindestens fünf Jahre in Ihrem Eigentum verbleiben und genutzt werden.
- ✓ Eine dauerhafte Verkehrssicherheit ist durch eine fachgerechte Befestigung sicherzustellen. Die Befestigung der Anlage muss auch außergewöhnlichen Witterungsbedingungen standhalten. Ein Herabfallen von Anlagenteilen oder der Unterkonstruktion ist auszuschließen.

